

ARTESER AKTIONSPROGRAMM

2.0

MAI 2016

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 14 - WASSERWIRTSCHAFT, RESSOURCEN UND NACHHALTIGKEIT
REFERAT WASSERWIRTSCHAFTLICHE PLANUNG



Das Land
Steiermark

Arteser Aktionsprogramm 2.0

Etwa 2.100 artesische Brunnen gab es noch vor Jahrzehnten in der Steiermark. Mittlerweile existieren nur mehr etwa 1.600. Von diesen ist nach wie vor ein Drittel nicht wasserrechtlich bewilligt, fast alle Arteser entsprechen nicht dem heutigen Stand der Technik.

1. Überblick

Während im quartären Tiefengrundwasserkörper GK100159 „TGWK Enns“ nur wenige Wassernutzungen vorliegen, waren in den 2000er Jahren in der Ost- und Weststeiermark (GK100173 „TGWK Weststeirisches Becken“, GK100168 „TGWK Steirisches und Pannonisches Becken“ und GK100169 „TGWK Oststeirisches Becken“) zahlreiche artesische Brunnenanlagen bekannt, aus denen etwa 130 l/s Wasser durch Pumpbetrieb entnommen werden und etwa 210 l/s frei ausfließen. Diese frei ausfließende Tiefengrundwassermenge ist bedeutend höher, als durch sämtliche öffentliche Wasserversorgungsanlagen aus dem gesamten Porengrundwasserkörper des Bezirkes Leibnitz gefördert wird bzw. doppelt so hoch wie die Porengrundwasserentnahmen im Bezirk Südoststeiermark.

Von diesen artesischen Brunnenanlagen entsprechen ca. 95 % nicht dem heutigen Stand der Technik, etwa ein Drittel der Brunnen ist nicht einmal wasserrechtlich bewilligt, die rechtmäßigen Brunnen sind zumeist unbefristet wasserrechtlich bewilligt.

Die meisten Arteser befinden sich im Bezirk Südoststeiermark, gefolgt von den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld, Weiz und Leibnitz.

Aus den zuvor genannten Gründen wurde von der Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft (jetzt Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit) bereits im Jahr 2004 ein Strategiepapier (derzeit in der Fassung 2011) erstellt, das auch eine zukünftige, nachhaltige Nutzung von Tiefengrundwässern gewährleisten soll.

2. Die Problematik

Das zentrale Problem stellt die Nicht-Einhaltung des Standes der Technik – insbesondere die fehlende Verrohrung – dar. Aufgrund dieser Tatsache kommt es bereits nachweislich zu einer Vermischung von Grundwasserhorizonten bzw. -stockwerken, was durch Abnahme der Druckunterschiede sowie ein Angleichen der bei Leitfähigkeits- und Temperaturmessungen ermittelten Werte dokumentiert werden kann. Darüber hinaus gleichen sich die Grundwasserspiegelschwankungen im Tiefengrundwasser immer mehr an die des oberflächennahen Grundwassers an. Fast durchgehend an allen Messstellen des hydrographischen Dienstes kann diese Tendenz – wenn auch in unterschiedlicher Intensität – nachverfolgt werden, wobei sie in Gebieten mit vielen artesischen Hausbrunnen ausgeprägter ist als in Bereichen, wo nur wenige Tiefengrundwassererschließungen vorhanden sind. Bei der Betrachtung der Diagramme muss allerdings beachtet werden, dass sich die Grundwasserspiegelschwankungen der seichten Grundwasservorkommen zwar auf die tiefer liegenden Grundwasserstockwerke durchpausen, die Amplituden der Schwankungen mit der Tiefe aber deutlich abnehmen.

Jedenfalls kann durch diese Vergleiche festgestellt werden, dass zumindest die ersten beiden Grundwasserstockwerke in großen Teilen der Oststeiermark mittlerweile eindeutig flächendeckend miteinander verbunden sind und gleichermaßen auf rezente Grundwasserneubildungen reagieren, was auf die mangelhaft hergestellten privaten Hausbrunnen, die vorwiegend das oberste (artesisch) gespannte Grundwasserstockwerk nutzen, zurückzuführen ist.

Auch bei Isotopenmessungen konnte ermittelt werden, dass zunehmend jüngere Wasserkomponenten im ansonsten teilweise mehrere tausend Jahre alten Tiefengrundwasser enthalten sind, sodass aktuelle Trockenperioden bereits in den Schüttungsmengen der einzelnen Entnahmebrunnen zu erkennen sind. Das Tiefengrundwasser verliert somit zunehmend seine speziellen Eigenschaften.

3. Rechtliche Konsequenzen

Aufgrund des nachweislichen Trends sinkender Druckwasserspiegel wurden die beiden steirischen Tiefengrundwasserkörper GK100168 „TGWK Steirisches und Pannonisches Becken“ und GK100169 „TGWK Oststeirisches Becken“ vom BMLFUW im „Österreichischen Bericht der Ist-Bestandsanalyse 2013“ als „im Risiko der Zielverfehlung“ bewertet.

Dies bedeutet, dass das Gleichgewicht aus Entnahme und Neubildung nicht mehr gegeben ist und weitere Tiefengrundwasserentnahmen zu einer Verschlechterung des Ist-Zustandes führen und folglich derzeit nicht möglich sind.

Eine über den jetzigen Nutzungsgrad hinausgehende Entnahmemöglichkeit besteht daher erst dann wieder, wenn der Gleichgewichtszustand des betroffenen Tiefengrundwasserkörpers wieder hergestellt ist.

4. Das Arteser Aktionsprogramm 2008

4.1 Ausgangslage

Nach Auswertung der sogenannten „NANUTIWA“-Studie fanden zunächst umfangreiche Gespräche mit den betroffenen Baubezirksleitungen und Bezirkshauptmannschaften statt.

Nachfolgend wurden mehrere Gemeinden, in denen der größte Wasserverlust (durch nicht dem Stand der Technik entsprechende Arteser) zu verzeichnen ist, zu Informationsveranstaltungen eingeladen.

Schlussendlich wurde vereinbart, den Bezirksverwaltungsbehörden die „Arteser-Datenbank“ der damaligen Fachabteilung 19A zu übermitteln und in weiterer Folge mit den Besitzern von nicht bewilligten Brunnenanlagen in Kontakt zu treten, mit dem Ziel, einen rechtlich und/oder technisch ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Dies kann einerseits die Anpassung an den geltenden Stand der Technik oder andererseits die fachkundige Verschließung nicht mehr genutzter Arteser bedeuten.

4.2 Gründe

Der Schutz der Tiefengrundwässer vor Übernutzung und das Erhalten der hohen Qualität ist vor allem im Interesse der Sicherung öffentlicher Wasserversorgungseinrichtungen gelegen. Unter Beachtung wasserwirtschaftlicher Prioritäten wurden daher mit den öffentlichen Wasserversorgern (Gemeinden) Überlegungen zur Umsetzung von Projekten begonnen. Bei Detailgesprächen wurde darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Ressourcenschutzes kein Unterschied in der Bewertung von bewilligten/unbewilligten Brunnenanlagen gemacht werden kann. Weiters wurde den Gemeinden mitgeteilt, dass im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Wasserversorgung auch von den öffentlichen Wasserversorgern selbst ein Beitrag zur Sanierung des Altbestandes geleistet werden soll.

4.3 Unterschiedliche Ausgangssituationen

Aufgrund unterschiedlicher Ausgangssituationen kann es sich dabei natürlich nur um Vorschläge handeln. So sind in manchen Gemeinden (z.B. St. Ruprecht an der Raab) flächen-

deckend ein Ortsnetz sowie Hausanschlüsse vorhanden. Die artesischen Brunnen werden in erster Linie zu Nutzwasserzwecken (z.B. Blumengießen) verwendet. Andere Gemeinden (z.B. Fürstenfeld) verfügen nur teilweise über ein ausreichendes Leitungsnetz, artesische Hausbrunnen werden noch zu Trinkwasserzwecken genutzt.

4.4 Erfahrungen

Hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise hat sich in den letzten Jahren einiges verändert. So konnte die „Arteser-Datenbank“ evaluiert und aktualisiert werden, Forschungsprojekte zum aktuellen Zustand der Arteser realisiert, Methoden zur Anpassung an den Stand der Technik überprüft und diverse Regelungen zum Rückbau artesischer Brunnenanlagen erprobt werden. Als Ergebnis zeigte sich, dass beim Rückbau der artesischen Brunnenanlagen nun einheitlich folgende Arbeitsschritte vorzunehmen sind:

- Sollten keinerlei Informationen über die Brunnenanlage vorhanden sein, so ist vor Beginn der Rückbauarbeiten eine Kamerabefahrung durchzuführen.
- Es ist anzustreben den Brunnen bis zur vermuteten Endteufe freizuspülen. Der Übergang zwischen verrohrter und unverrohrter Bohrlochstrecke muss jedenfalls freigelegt sein.
- Am Standrohr ist eine Absperrvorrichtung (Kugelhahn, Packer o.ä.) für die Nachverpressung zu montieren. Sollte kein Standrohr vorhanden sein, so muss dieses vor Beginn der Injektionsarbeiten mit einer Mindesttiefe von 3 m unter GOK gesetzt werden.
- Die Schüttung und der Schließdruck sind zu messen.
- Mittels eines Zirkulationsversuchs mit Wasser ist die Injizierbarkeit sicherzustellen. Dabei ist der optimale Injektionsdruck für die Zement-Tonmineral-Suspension zu ermitteln.
- In das Standrohr der Brunnenanlage ist ein PE-Hartschlauch/Injektionsgestänge mit einem Mindestdurchmesser von ½ Zoll einzubringen. Dieser/Dieses ist so weit wie möglich in den Brunnen abzusenken. Dabei ist die Einbringtiefe mit der Ausbautiefe des Brunnens zu vergleichen.
- Im Anschluss daran ist eine Injektionsanlage – ausgestattet mit einer Möglichkeit zur Aufzeichnung von Druck und Mengen – mit entsprechenden Nebeneinrichtungen am Brunnenstandpunkt aufzustellen.
- Die Zement-Bentonit-Suspension muss eine Dichte von etwa 1,6 g/cm³ aufweisen. Die Marshzeit muss in jedem Fall über 40 Sekunden betragen.

- Zur Sicherstellung einer gleich bleibenden Qualität muss die Verpresssuspension chargenweise zubereitet werden. Dabei sind jeweils die Dichte und die Viskosität zu bestimmen.
- Über den abgesenkten Injektionsschlauch/das Gestänge ist Injektionsgut vom Brunnentiefsten bis zum Brunnenmund einzubringen, wobei der Injektionsschlauch nach und nach zu ziehen ist.
- Die Dichte des Injektionsgutes, das nach vorläufigem Abschluss der Injektionsarbeiten aus dem Bohrloch austritt, muss identisch sein mit der Dichte des eingebrachten Injektionsgutes.
- Anschließend ist über Kopf mit entsprechendem Druck über das Verschlussorgan (Kugelhahn, Packer o.ä.) weitere Suspension bis zu einem signifikante Druckanstieg einzupressen. Erst danach sind die Injektionsarbeiten abgeschlossen.
- Die Rückbauarbeiten sind zu dokumentieren und fotografisch festzuhalten. Abschließend ist ein Technischer Bericht zu verfassen

4.5 Resumee

Im Zuge des Arteser Aktionsprogrammes wurden bisher in den Gemeinden Altenmarkt bei Fürstenfeld, Feldbach, Fürstenfeld, Gersdorf an der Feistritz, Gniebing-Weißenbach, Grafendorf bei Hartberg, Hofstätten an der Raab, Hohenbrugg-Weinberg, Ilztal, Johnsdorf-Brunn, Loipersdorf bei Fürstenfeld, Ludersdorf-Wilfersdorf, Mühldorf, Raabau, St. Margarethen an der Raab, St. Peter am Ottersbach, St. Ruprecht an der Raab, Trössing, Unterfladnitz und Weinburg am Saßbach insgesamt 195 artesische Brunnenanlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprachen, verschlossen. Etwa zwei Fünftel dieser Brunnenanlagen waren wasserrechtlich bewilligt, ca. drei Fünftel verfügten über keine wasserrechtliche Bewilligung. Dabei konnte ein freier Überlauf von etwa 55 l/s unterbunden werden. Das entspricht gemäß ÖNORM B 2538 einer Wassermenge, mit der etwa 25.000 Personen versorgt werden können.

Aus fachlicher Sicht wurde das Arteser Aktionsprogramm 2008 mit Interesse speziell auch durch die Bundesländer Oberösterreich und Burgenland aufgegriffen, die mit einer ähnlichen Problematik zu kämpfen haben. Im Burgenland wurde mittlerweile bereits ein Regionalprogramm zum Schutz der Tiefengrundwasserkörper erlassen.

5. Neuerungen im Arteser Aktionsprogramm 2.0

Die Fördermaßnahmen im Rahmen des Arteser-Aktionsprogramms 2.0 sollen unterstützend helfen, die hunderten artesischen Brunnenanlagen der Steiermark in einen technisch und/oder rechtlich ordnungsgemäßen Zustand zu bringen, ohne zu große finanzielle Belastungen für die einzelnen Brunnenbesitzer zu verursachen.

Dies kann einerseits durch die Anpassung an den geltenden Stand der Technik oder andererseits durch den fachkundigen Rückbau nicht mehr genutzter Arteser erfolgen. Das große Ziel – die Wiederherstellung des flächendeckenden guten mengenmäßigen und chemischen Zustands der steirischen Tiefengrundwasserkörper und darauf aufbauend eine höhere Versorgungssicherheit der Bevölkerung auch in Notzeiten – kann nur gemeinsam in Zusammenarbeit zwischen den Bürgern, Gemeinden und den zuständigen Behörden erreicht werden.

Es ist daher unumgänglich, alle Betroffenen rechtzeitig einzubinden und Aufklärungsarbeit zu leisten. Durch Setzen gezielter technischer und rechtlicher Maßnahmen in Gemeinden, die die größten Wasserverluste durch nicht dem Stand der Technik entsprechende Arteser aufweisen, soll möglichst schnell die Regeneration der Wasserreserven spürbar gemacht werden. Die Festlegung von Schwerpunkt-Gemeinden und die Umsetzung der Maßnahmen prioritär in diesen stellen daher das zentrale Ziel des Arteser Aktionsprogramms 2.0 dar.

5.1 Datenlage

Im Wasserbuch sind 1.137 (Stand: 12/2015) artesische Brunnenanlagen eingetragen, darüber hinaus sind der Abteilung 14 noch 435 (Stand: 12/2015) artesische Brunnenanlagen bekannt. Unbewilligte Arteser, bei denen aktuell bereits wasserrechtliche Verfahren eingeleitet wurden, wurden in den unten stehenden Tabellen nicht berücksichtigt:

Bezirk	bewilligt	unbewilligt
Deutschlandsberg	68	21
Graz-Umgebung	39	20
Hartberg-Fürstenfeld	482	0
Leibnitz	58	71
Südoststeiermark	391	289
Weiz	99	34
Summe	1137	435

Exemplarisch seien an dieser Stelle einige Gemeinden, in denen sich die meisten artesischen Brunnenanlagen befinden, genannt:

Bezirk	Gemeinde	bewilligt	unbewilligt
Deutschlandsberg	Groß St. Florian	34	8
Graz-Umgebung	Eggersdorf	13	0
Hartberg-Fürstenfeld	Fürstenfeld	116	0
	Loipersdorf	68	0
	Großwilfersdorf	43	0
	Bad Waltersdorf	39	0
	Söchau	34	0
	Bad Blumau	21	0
Leibnitz	Schwarzautal	22	27
	Heiligenkreuz a. W.	14	6
Südoststeiermark	Gnas	62	33
	Feldbach	44	38
	Fehring	39	16
	Paldau	44	19
	St. Peter a. O.	55	0
	Straden	24	12
Weiz	St. Margarethen a. d. R.	12	15
	Sinabelkirchen	19	2

5.2 Wasserwirtschaftliche Bewertung

Um zielgerecht Maßnahmen setzen zu können und einen größtmöglichen wasserwirtschaftlichen Nutzen zu erreichen, ist es zweckmäßig, jenen Gemeinden erhöhtes Augenmerk zu widmen, in denen die Anzahl der artesischen Brunnen bzw. die Menge an ungenutztem Überlauf am größten ist. Gleichzeitig muss in diese Überlegungen auch eine allfällige kommunale Nutzung der Tiefengrundwasserressourcen mit einbezogen werden, da durch diese die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt wird. Durch die zu setzenden Maßnahmen muss vor allem in diesen Bereichen eine positive Wirkung für die nachhaltige Nutzung und die dauerhafte Bewirtschaftung der Tiefengrundwasservorkommen unter Einbeziehung der Gemeinden und Wasserversorger mittelfristig erreicht werden.

Von diesen Überlegungen ausgenommen können Brunnen in Streulage sein, wo ein Anschluss an das öffentliche Netz technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Es wird davon ausgegangen, dass diese wenigen Einzelfälle von wasserwirtschaftlich unbedeutender Relevanz sind und die Ergiebigkeit öffentlicher Wasserversorgungsanlagen nur in

untergeordneter Form beeinträchtigen. Bei diesen Brunnen ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen und in begründbaren Fällen eine längere Übergangsfrist für die Herstellung des technisch und/oder rechtlich ordnungsgemäßen Zustands vorzusehen.

5.2 Förderung im Rahmen des Arteser Aktionsprogramms 2.0

5.2.1 Rückbau einer artesischen Brunnenanlage:

Förderwerber = Gemeinde

Voraussetzung: Mindestens 5 artesische Brunnenanlagen einer Gemeinde werden innerhalb eines Gesamtprojekts rückgebaut; die Arbeiten werden von einer fachkundigen und befugten Firma durchgeführt.

Das Arteser Aktionsprogramm 2.0 sieht vor, dass unter Mitarbeit der jeweils betroffenen Gemeinde, die in koordinierender Funktion und als Förderwerber auftritt, eine Pauschale von € 1.700,-- pro artesischer Brunnenanlage vom Land Steiermark übernommen wird.

Der Rückbau der Brunnenanlage muss **nicht** mit dem Verzicht auf eine anschließende Neuerrichtung im Sinne einer Sanierung einhergehen.

Wird jedoch auf eine Neuerrichtung verzichtet und die Herstellung eines Hausanschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz ist erforderlich, so werden vom Land Steiermark ein Drittel der dafür anfallenden Kosten bzw. max. € 1.000,-- übernommen.

5.2.2 Rückbau einer artesischen Brunnenanlage:

Förderwerber = Eigentümer

Voraussetzung: Die Arbeiten werden von einer fachkundigen und befugten Firma durchgeführt.

Ist die Gemeinde nicht in der Lage, in koordinierender Funktion und als Förderwerber aufzutreten oder melden sich weniger als 5 Interessenten innerhalb einer Gemeinde, so wird vom Land Steiermark eine Pauschale von € 1.500,-- pro artesischer Brunnenanlage ausbezahlt.

5.2.3 Anpassung an den Stand der Technik einer artesischen Brunnenanlage: Förderwerber = Konsensinhaber

Voraussetzung: Es werden Maßnahmen zur Herstellung einer vollständigen Verrohrung des Bohrlochs vorgenommen; die Arbeiten werden von einer fachkundigen und befugten Firma durchgeführt.

Stellt die Sanierung einer artesischen Brunnenanlage **nicht** die technisch und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Variante zur Sicherung der Trinkwasserversorgung dar (z.B. Errichtung einer Hausanschlussleitung zur Anbindung an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage), so erfolgt dennoch eine Förderung im Rahmen des Arteser Aktionsprogramms 2.0.

In einem solchen Fall wird vom Land Steiermark eine Pauschale von € 4.000,-- pro artesischer Brunnenanlage ausbezahlt.

Erfolgt die Sanierung durch zwei Arbeitsschritte (Rückbau und anschließende Neuerrichtung) so wird vom Land Steiermark für den Rückbau eine Pauschale von € 1.500,-- und für die Neuerrichtung € 2.500,-- pro artesischer Brunnenanlage ausbezahlt, es sei denn, der Rückbau wurde bereits im Rahmen eines Gesamtprojekts der Gemeinde gefördert. In einem solchen Fall entfällt die Pauschale für den Rückbau.

Sanierungen übertage (z.B. an den Hausinstallationen) sowie Reinigung und Regenerierung der Bohrung etc. sind nicht förderfähig.

Der Förderantrag muss bis spätestens 6 Monate nach Rechtskraft des bezughabenden Bescheids bzw. nach Fertigstellung der Rückbauarbeiten (bei unbewilligten Brunnenanlagen) bei der Abteilung 14 eingebracht worden sein.

Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Budgetmittel erfolgen.

6. Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz

Stellen die Neuerrichtung oder Sanierung einer artesischen Brunnenanlage die technisch und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Variante zur Sicherung der Trinkwasserversorgung dar, so erfolgt eine Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (s. Merkblatt im Anhang) bzw. den Landesförderungsrichtlinien.

ANHANG

EINZELWASSERVER- SORGUNGSANLAGEN

Information zur Förderung



Stand: Mai 2010

Aktualisierung 2013

Was versteht man unter einer Einzelwasserversorgungsanlage?

Eine Einzelwasserversorgungsanlage umfasst im Regelfall eine Wasserfassung (Brunnen oder Quelle), einen Wasserspeicher und dazugehörige Wasserleitungen.

Als Einzelwasserversorgungsanlage im Sinne der „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999“ i.d.g.F., (Bundesförderungsrichtlinie) gilt eine Einzelwasserversorgungsanlage (EWVA), bei der Anschlussmöglichkeiten für bis zu vier zu versorgende Objekte bestehen. Landwirtschaftliche Nebengebäude sind in die Summe der zu versorgenden Objekte nicht einzubeziehen.

Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten physische oder juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Einzelanlagen für den eigenen Bedarf errichten.

Voraussetzungen

Vor Inangriffnahme der Planungsarbeiten und vor Durchführung eines eventuell erforderlichen Wasserrechtsverfahrens soll das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Baubezirksleitung hergestellt werden. Dies ermöglicht eine frühzeitige fachliche Beratung.

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

- ein Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage ökologisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist

- der Förderungswerber über die für die Durchführung erforderliche(n) Bewilligung(en) verfügt
- das vollständige Förderungsansuchen vor Baubeginn im Wege über die örtlich zuständige Baubezirksleitung in der Abteilung 14 eingereicht wird
- innerhalb von zwei Jahren nach Funktionsfähigkeit der Maßnahme die erforderlichen Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen bei der Förderungsstelle des Landes (Abteilung 14) eingereicht werden
- der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Vorgaben der geltenden Förderungsbestimmungen einzuhalten

Nachweis der Zweckmäßigkeit

Erfordernis und Umfang des Nachweises der Zweckmäßigkeit der Maßnahme (z. B. Variantenuntersuchung) sind im Zuge des Beratungsgespräches mit der örtlich zuständigen Baubezirksleitung abzuklären.

Der Nachweis der Zweckmäßigkeit der Maßnahme kann erbracht werden

- durch eine begründete Darstellung, dass offensichtlich keine sinnvolle Alternative zum eingereichten Projekt vorhanden ist oder
- durch eine Variantenuntersuchung

Bei der möglicherweise erforderlichen Variantenuntersuchung ist von einheitlichen Annahmen auszugehen und die günstigste Lösung aufzuzeigen und zu begründen. Dies setzt auch die **Einbeziehung benachbarter Objekte** voraus.

Einreichung des Förderungsansuchens

Das vollständige Förderungsansuchen ist **vor Baubeginn** im Wege über die **örtlich zuständige Baubezirksleitung** mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Förderungsansuchen für Pauschal – Einzelwasserversorgungsanlagen (PEWV) (3-fach)
- Ansuchen um Landesförderung (Einzelwasserversorgungsanlage EWVA) (2-fach)
- Technischer Bericht (2-fach)
- Katasterlageplan mit Angabe aller Anlagen und Schutzzone(n) (falls vorhanden) im M = 1 : 5 000 (2-fach)
- Detailpläne über alle relevanten Anlagen, z. B.: Quellfassung, Behälter, Längenschnitt (2-fach)
- wasserrechtliche Bewilligung (falls erforderlich 1-fach)
- Allenfalls andere erforderliche Bewilligungen in Kopie (z. B.: Gestattungsvertrag zur Inanspruchnahme öffentlichen Gutes, Zustimmungserklärung des fremden Grundstückseigentümers) (falls erforderlich 1-fach)
- Nachweis, dass es sich um eine Einzelwasserversorgungsanlage (gemäß Bundesförderungsrichtlinie § 2 Abs. 9 Z. 1) handelt *)
- Nachweis, dass der Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage ökologisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist (gemäß Bundesförderungsrichtlinie § 2 Abs. 9 Z. 2a) *)

*) : *Art und Erfordernis der Nachweise werden von der örtlich zuständigen Baubezirksleitung festgelegt*

Die Weiterleitung des Förderungsansuchens an die Abteilung 14 erfolgt durch die örtlich zuständige Baubezirksleitung. Die Baubezirksleitung bestätigt die Zweckmäßigkeit der Maßnahme. Die Abteilung 14 kann weitere für die Beurteilung des Förderungsansuchens erforderliche Unterlagen verlangen. Das Einlangen des Förderungsansuchens, die grundsätzliche Förderungsfähigkeit und

das vorläufige Förderungsmaß werden von der Abteilung 14 schriftlich bestätigt.

Eigenleistungen

Als Eigenleistungen im Sinne der Bundesförderungsrichtlinie sind ausschließlich Leistungen des Förderungsnehmers zu verstehen, wobei folgende Mindestvoraussetzungen einzuhalten sind:

- die Kosten müssen mindestens 25 % unter den ortsüblichen Fremdleistungskosten liegen
- sämtliche Auflagen oder Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes
- die Durchführung von Planung und Bauaufsicht muss durch Fachkundige erfolgen
- um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, muss die Ausführung der Maßnahme in qualitativer und quantitativer Hinsicht ordnungsgemäß und unter Verantwortung eines Fachkundigen erfolgen
- der Investitionszuschuss oder der Finanzierungszuschuss ist für die Eigenleistungen nicht zu verwenden
- Eigenleistungen in Form von Handdiensten sind mit 10 % der förderungsfähigen Firmenrechnungen und die Summe der Eigenleistungen in Form von Handdiensten und Maschinenstunden (einschließlich der Stundensätze für den Bedienungsmann) mit 20 % der förderungsfähigen Firmenrechnungen begrenzt.
- Den Endabrechnungsunterlagen ist eine detaillierte Aufstellung der Eigenleistungen mit Angabe der Person(en), des jeweiligen Datums an dem die Tätigkeit(en) durchgeführt wurde(n), das Ausmaß der Stunden, der durchgeführten Tätigkeiten, der Kosten pro Stunde, der Kostensumme pro Tätigkeit und der Gesamtkostensumme beizulegen. Die Aufstellung der Eigenleistungen ist vom Förderungsnehmer zu unterfertigen und die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen

Ausmaß und Auszahlung der Förderung

Bundesförderung (Pauschalförderung)

max. € 2.100	Wassererschließung mittels Brunnen oder Quellen mit erforderlicher Hebung
max. € 900	Wassererschließung mittels Quellen
max. € 500	Wasseraufbereitung
max. € 140	pro m ³ Nutzinhalt für Wasserspeicher
max. € 10	pro förderungsfähigem Laufmeter Wasserleitung

Die Bundesförderung wird höchstens im Ausmaß der jeweiligen Landesförderung gewährt.

Landesförderung

Das Ausmaß der Landesförderung kann bis zu 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten (Kosten ohne Ust. einschließlich Eigenleistungen) betragen. Die Höhe der förderungsfähigen Firmenrechnungen (ohne Ust.) muss nach Abzug der Bundes- und Landesförderung zumindest € 3.500,00 (= Eigenanteil ohne Ust.) je zu versorgendem förderungsfähigem Objekt betragen. Andernfalls erfolgt eine entsprechende Kürzung der Förderung.

Inneninstallationen werden nicht gefördert.

Als Inneninstallation bei Wasserversorgungsanlagen im Sinne der Bundesförderungsrichtlinie gelten alle Einrichtungen nach dem Wasserzähler oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, nach der ersten Absperrvorrichtung der Anschlussleitung innerhalb eines Grundstückes.

Vor Auszahlung von Landesbeiträgen ist ein Förderungsvertrag mit dem Land Steiermark abzuschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderungsmittel des Landes Steiermark besteht nicht.

Endabrechnung, Kollaudierung (amtliche Endüberprüfung)

Das endgültige Ausmaß der Förderung wird aufgrund der tatsächlich anerkehbaren Kosten anlässlich der Kollaudierung (amtliche

Endüberprüfung) durch die Abteilung 14 festgelegt. Das Ausmaß der Gesamtförderung (Bund und Land) ist begrenzt durch die Summe der vorgelegten Firmenrechnungen (ohne Ust.). Als Grundlage für die Kollaudierung sind der Abteilung 14 folgende Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen vorzulegen:

- Schlussrechnungsnachweis für die Landesförderung (1-fach)
- Rechnungszusammenstellung (Liste aller Rechnungen mit Angabe des Rechnungslegers, des Rechnungsdatums, des ausbezahlten Rechnungsbetrages ohne USt.), (Landesformular jeweils 1-fach in Schrift- und elektronischer Form)
- Originalrechnungen und Zahlungsbelege
- Aufstellung über zulässige Eigenleistungen (falls zutreffend 1-fach)
- Wasseruntersuchungsbefund in Kopie (chemisch-physikalisch und bakteriologisch) (1-fach)
- Wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid in Kopie (falls erforderlich 1-fach)
- Allenfalls andere Bewilligungen in Kopie (falls erforderlich 1-fach)

Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn Verpflichtungen oder Bedingungen zur Erreichung des Förderungszweckes nicht eingehalten werden.

Grundlagen für die Förderung

- Umweltförderungsgesetz 1993 (BGBl.Nr. 185/1993 i.d.g.F.)
- „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999“ i.d.g.F., (Bundesförderungsrichtlinie)
- ÖNORM B 2601 Wassererschließung – Brunnen i.d.g.F.
- ÖNORM B 2602 Wassererschließung – Quellfassungsanlagen i.d.g.F.
- weitere relevante ÖNORMEN und Richtlinien

Förderungsabwicklung:

Im Rahmen der Förderung von Einzelwasserversorgungsanlagen werden von der örtlich zuständigen Baubezirksleitung folgende Leistungen erbracht:

- Beratung des Förderungswerbers
- Entgegennahme des Förderungsansuchens
- Beurteilung der gewählten Variante
- Weiterleitung des Förderungsansuchens an die Abteilung 14

Verzeichnis der Baubezirksleitungen:**Baubezirksleitung Obersteiermark Ost**

Dr.-Theodor-Körner-Straße 34
8600 Bruck an der Mur
Tel.: (03862) 899-321
Fax: (03862) 899-340
E-Mail: bbl-oo@stmk.gv.at

Baubezirksleitung Südoststeiermark

Bismarckstraße 11-13
8330 Feldbach
Tel.: (03152) 25 11-303
Fax: (03152) 25 11-345
E-Mail: bbl-so@stmk.gv.at

Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum

Bahnhofgürtel 77
8020 Graz
Tel.: (0316) 877-5131
Fax: (0316) 877-5160
E-Mail: bbl-sz@stmk.gv.at

Baubezirksleitung Oststeiermark

Rochusplatz 2
8230 Hartberg
Tel.: (03332) 606-301
Fax: (03332) 606-870
E-Mail: bbl-os@stmk.gv.at

Baubezirksleitung Obersteiermark West

Kapellenweg 11
8750 Judenburg
Tel.: (03572) 83 2 30-301
Fax: (03572) 83 2 30-390
E-Mail: bbl-ow@stmk.gv.at

Baubezirksleitung Südweststeiermark

Marburger Straße 75
8435 Wagner
Tel.: (03452) 82 0 97-630
Fax: (03452) 82 0 97-666
E-Mail: bbl-sw@stmk.gv.at

Baubezirksleitung Liezen

Hauptstraße 43
8940 Liezen
Tel.: (03612) 22 1 11-26
Fax: (03612) 22 1 11-29
E-Mail: bbl-li@stmk.gv.at

Abteilung 14**Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit**

Förderungsstelle des Landes und Kontaktstelle zur Förderungsstelle des Bundes

Wartingergasse 43, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-2022

Fax: (0316) 877-2662

E-Mail: abteilung14@stmk.gv.at

Internet:

www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75777970/DE